



S A T Z U N G

**Hilfswerk des Lionsclubs
Düsseldorf-Königsallee e.V.**

SATZUNG

Hilfswerk des Lionsclubs Düsseldorf-Königsallee

§ 1

Vereinsname, Sitz

1. Der Verein „Hilfswerk des Lionsclubs Düsseldorf Königsallee“ hat seinen Sitz in Düsseldorf.
2. Er soll in das Vereinsregister von Düsseldorf eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namen „Hilfswerk des Lionsclubs Düsseldorf Königsallee e.V.“.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Zwecke des Vereins sind
 - die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege,
 - die Förderung der Jugendpflege und der Jugendfürsorge,
 - die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung der Altenpflege und der Behindertenhilfe,
 - die Förderung von Toleranz und Völkerverständigung,
 - die Förderung kultureller Zwecke,
 - die Förderung mildtätiger Zwecke.
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die
 - Ausstattung medizinischer Einrichtungen, den Kauf von Krankenfahrzeugen und die Durchführung von Integrationsmaßnahmen für Behinderte,
 - Ausstattung von Kindergärten, Waisenhäusern und Spezialeinrichtungen für behinderte Kinder,
 - Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Institutionen und vergleichbaren Einrichtungen,
 - Ausstattung von Alten-, Pflege- und Behindertenheimen,
 - Unterstützung von internationalen Seminaren und Jugendlagern,
 - Förderung von Ausbildungs- und Umschulungseinrichtungen für Arbeitslose,
 - Hilfeleistungen in Fällen materieller und geistiger Not,
 - Förderung anderer gemeinnütziger Vereine.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge, sondern nimmt Sach- und Geldspenden entgegen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3

Vereinsmitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des Lionsclubs Düsseldorf-Königsallee werden.
2. Darüber hinaus können Mitglieder auch Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen, ohne zugleich Mitglied eines Lionsclubs zu sein.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder in sonstiger Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder sein Ansehen schädigt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vorstands Einspruch erhebt.
6. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 4

Hilfspersonen

1. Der Verein darf sich zur Verwirklichung seiner Zwecke auch der Unterstützung von Hilfspersonen bedienen. Die rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zu den

Hilfspersonen müssen so gestaltet werden, dass das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereins angesehen wird. Dies wird dadurch sichergestellt, dass der Verein im Vorhinein auf das Handeln der Hilfspersonen einwirkt, Weisungen erteilt und die Tätigkeit der Hilfspersonen regelmäßig kontrolliert.

2. Hilfsperson im Sinne des vorhergehenden Absatzes ist insbesondere der Lionsclub Düsseldorf-Königsallee. Er tritt dabei nach außen – das heißt auch bei der Vereinnahmung von Geld- und Sachspenden und der Verausgabung von Spenden - als Hilfsperson des Vereins auf.
3. Der Lionsclub Düsseldorf-Königsallee ist nicht berechtigt, im Namen und für Rechnung des Vereins gemeinnützigkeitsschädliche Veranstaltungen, insbesondere steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sinne von § 64 AO, durchzuführen.
4. Der Verein trägt zusammen mit seinen Hilfspersonen dafür Sorge, dass die Mittelverwendung für steuerbegünstigte Zwecke überwiegend unmittelbar erfolgt.
5. Der Verein darf weder Hilfspersonen noch andere Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Innerhalb von drei Monaten nach Ende jeden Geschäftsjahres ist die ordentliche Mitgliederversammlung anzuberaumen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand den Vereinsmitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen.
5. Über die Zulassung von in der Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands; bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, sind beide verhindert, vom Sekretär geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist unverzüglich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
8. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - der Ausschluss von Mitgliedern,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
9. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind ausgeschlossen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
10. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.
11. Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitglieds ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
12. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.

- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten.
- Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- Sind mehr als ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt ausgeschieden, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- Der Vorsitzende des Vorstands führt die Geschäfte und führt insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Der Schatzmeister führt die Vereinskonten und wickelt den gesamten Zahlungsverkehr ab.
- Der Sekretär protokolliert die Mitgliederversammlungen und die Vorstandsbesprechungen und sendet den Teilnehmern Niederschriften zu.
- Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands ist ehrenamtlich.

§ 9 Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Führung der Vereinskonten und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann gemäß § 7 Abs. 11 dieser Satzung nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der Schatzmeister des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den gemeinnützigen Verein "Hilfswerk der Deutschen Lions e.V." mit Sitz in Wiesbaden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
5. Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Düsseldorf bestimmt ist.

§ 11

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Düsseldorf, den 27.3.2017